

## **Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in der Sitzung am 22. August 2018 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name**

Die Gemeinde führt den Namen „**Unterwellenborn**“.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Gemeindewappen ist geteilt und halbgespalten und zeigt oben in Silber aus einem grünen Balken, der mit einem silbernen Wellenbalken belegt ist, wachsend drei grüne Nadelbäume, unten rechts in Rot ein silbernes Gezähe, unten links in Silber zwei rote Rauten.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist grün-weiß-grün gespalten und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Gemeinde Unterwellenborn“ und zeigt das Gemeindewappen.

### **§ 3 Ortsteile**

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Unterwellenborn
2. Dorfkulm
3. Langenschade
4. Oberwellenborn
5. Könitz
6. Goßwitz
7. Bucha
8. Birkigt
9. Lausnitz
10. Kamsdorf

### **§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung**

- (1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:
  1. Unterwellenborn
  2. Oberwellenborn
  3. Könitz
  4. Birkigt

5. Lausnitz
  6. Kamsdorf
  7. Die Ortsteile Goßwitz und Bucha erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung „**Goßwitz/Bucha**“.
  8. Die Ortsteile Langenschade und Dorfkulm erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung „**Langenschade/Dorfkulm**“.
- (2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regelungen:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
  - b) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß des ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (4) Zusätzlich zu den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:
- a) Pflege der Sportanlagen, Jugendclubs und Gemeindezentren;
  - b) Einsatz und Bestätigung der Abrechnungen – Teilzeitkräfte – durch den Ortsteilbürgermeister;
  - c) Verantwortlich für öffentlich genutzte Einrichtungen einschließlich der Haushaltskontrolle des Ortsteilratsfonds;
  - d) Stellungnahme zu Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten für den Ortsteil in nicht öffentlicher Sitzung;
  - e) Vertretung der Ortsteile in den Jagdgenossenschaften durch den Ortsteilbürgermeister bzw. seinen Stellvertreter;
  - f) Unterstützung bei der Anleitung der Bauhöfe, Feuerwehren und Ortsbrandmeister in Abstimmung mit dem Bauhofleiter und der Bürgermeisterin.

## **§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

Gemäß § 17 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) können die Bürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

## **§ 6 Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich in jedem Ortsteil eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Die Bürgermeisterin lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Der Bürgermeisterin obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Sie hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann die Bürgermeisterin zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen von der Bürgermeisterin in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann die Bürgermeisterin Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 7 Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt zwei Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden.

## **§ 8 Bürgermeisterin**

Die Bürgermeisterin ist hauptamtlich tätig.

## **§ 9 Beigeordneter**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d`Hondt.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Soweit

Fractionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

## **§ 11 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - a) Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
  - b) Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
  - c) Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates
  - d) Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister
  - e) Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied
  - f) sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## **§ 12 Ehrenamtsplakette**

Die Gemeinde Unterwellenborn kann verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger sowie Sportler für besondere unentgeltliche Leistungen mit der „Ehrenamtsplakette der Gemeinde Unterwellenborn“ auszeichnen. Das Verfahren hierzu regelt die „Richtlinie zur Vergabe der Ehrenamtsplakette der Gemeinde Unterwellenborn“ in der jeweils gültigen Fassung.

## § 13 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung

- a) einen monatlichen Sockelbetrag von **15,00 Euro**
- b) sowie ein Sitzungsgeld von **15,00 Euro**
- c) für eine Fraktionssitzung vor Sitzung des Gemeinderates **15,00 Euro**

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles und der notwendigen Auslagen.

Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **9,00 Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen **30,00 Euro** und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von **60,00 Euro**.

- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- a) der Vorsitzende des Gemeinderates in Höhe von **15,00 Euro**
- b) der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von **15,00 Euro**

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- a) der stellvertretende Gemeinderatsvorsitzende in Höhe von **15,00 Euro**
- b) der stellvertretende Ausschussvorsitzende in Höhe von **15,00 Euro**

- c) der Vorsitzende einer Fraktion in Höhe von **15,00 Euro**
- (7) Die ehrenamtlich kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- a) der ehrenamtliche Erste Beigeordnete in Höhe von **455,00 Euro**
- b) der Ortsteilbürgermeister
- |  |         |     |                    |
|--|---------|-----|--------------------|
| des Ortsteils <b>Unterwellenborn</b>       | in Höhe | von | <b>430,00 Euro</b> |
| des Ortsteils <b>Oberwellenborn</b>        | in Höhe | von | <b>250,00 Euro</b> |
| des Ortsteils <b>Könitz</b>                | in Höhe | von | <b>400,00 Euro</b> |
| des Ortsteils <b>Birkigt</b>               | in Höhe | von | <b>250,00 Euro</b> |
| des Ortsteils <b>Lausnitz</b>              | in Höhe | von | <b>200,00 Euro</b> |
| des Ortsteils <b>Goßwitz/Bucha</b>         | in Höhe | von | <b>400,00 Euro</b> |
| des Ortsteils <b>Langenschade/Dorfkulm</b> | in Höhe | von | <b>250,00 Euro</b> |
| des Ortsteils <b>Kamsdorf</b>              | in Höhe | von | <b>580,00 Euro</b> |

#### **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Gemeinde-Nachrichten“ der Gemeinde Unterwellenborn. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sind in den Ortsteilen durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln bekannt zu geben:

- **Langenschade**                      Hauptstraße 45 a (am Mehrzweckgebäude)  
Hauptstraße 5  
Bushaltestelle Reichenbach
- **Dorfkulm**                            Oberdorf Containerplatz  
Unterdorf Containerplatz
- **Oberwellenborn**                    Lindenstraße (am Mehrzweckgebäude)  
Vogelschutz (Abzweig Saalfelder Straße)

- **Unterwellenborn** Ernst-Thälmann-Straße 19 (Haus der Gemeinde)  
August-Bebel-Straße 3  
Krumme Gasse 19  
Lausnitzweg (Abzweig Sandwiesen)  
Schulpark (Sandwiesen, Viehtreibe)  
Röblitz/Langenschader Straße (Am Teich)
- **Könitz** Friedrich-Ebert-Straße/Spielplatz  
Bahnhofstraße/Abzweig Straße „Am Bornlauf“  
Sportplatz (Bahnhofstraße)  
Teich (Friedrich-Ebert-Straße)
- **Goßwitz** Könitzer Straße 2 (Bäckerei)  
Könitzer Straße 21 (Ecke Feldweg)  
Schacht Luise  
Trebe FFW Garten  
Weg der Einheit (ehem. Grüner Baum)
- **Bucha** Schleizer Straße 1  
Campingplatz Saalthal Alter (gegenüber Parkplatz 1)
- **Birkigt** Am Dorfanger
- **Lausnitz** Am Dorfplatz
- **Kamsdorf** Geschwister-Scholl-Straße / Am Weidig  
Unterwellenborner Straße  
Zollhäuser Straße 28  
Kreuzung Zollhäuser Straße / Goethestraße  
Zollhauskreuzung (gegenüber der Gaststätte „Zum alten  
Zollhaus“)  
Kaulsdorfer Straße / Kreuzung Goethestraße /  
Ziegenberg  
Karl-Marx-Platz  
Wilhelm-Pieck-Straße 28  
Unterföhringer Straße 21

(4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates erfolgt durch Aushang an den in Absatz 3 genannten Verkündungstafeln des jeweiligen Ortsteiles.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet.

Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

**§ 15**  
**Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

**§ 16**  
**Übergangsvorschrift**

Bezüglich der Aufwandentschädigung des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Kamsdorf (§ 13 Abs. 7) gilt folgendes:

Der zum Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Kamsdorf in die Gemeinde Unterwellenborn amtierende Bürgermeister wird zum Ortsteilbürgermeister berufen und erhält bis zum Ende seiner laufenden Amtszeit eine Aufwandentschädigung in Höhe von monatlich 1.400,00 € auf Grundlage des Artikels 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 und der darin formulierten Änderung des § 45 Abs. 8 Thüringer Kommunalordnung.

**§ 17**  
**Sprachform, In-Kraft-Treten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. Januar 2013 außer Kraft.

Unterwellenborn, den 05. November 2018

Gemeinde Unterwellenborn

Wende  
Bürgermeisterin

